

Ltg.-999/S-1/1-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992.

B e r i c h t  
des  
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuss hat in seiner Sitzungen am 25.Juni 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch und Kautz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Da die Änderung des NÖ SÄG 1992 nur in Ausführung des § 196 des Ärztegesetzes 1998 in der geltenden Fassung erfolgt, war der Verweis auf das Krankenanstaltengesetz (nunmehr Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten) zu streichen.

Zu Ziffer 2:

Da in der Ziffer 12 des Gesetzesentwurfes bisher zwei Abänderungsanordnungen getroffen wurden, war dementsprechend eine zusätzliche Ziffer einzufügen.

Zu Ziffer 3:

Um klarzustellen, dass § 14 Abs.2, wonach der Anspruch auf das Monatsentgelt auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im mehrwöchentlichen Durchschnitt basiert, nicht mit der Bestimmung des § 20 betreffend Berechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung im Widerspruch steht, war auf § 20 Abs.1 Bezug zu nehmen.

Zu Ziffer 4:

Durch diese Änderung der Regierungsvorlage wurde die bisher fehlende Absatzbezeichnung eingefügt.

Zu Ziffer 5:

Aus legislativer Sicht können die gesetzten Klammern entfallen.

Zu Ziffer 6:

Durch die vorliegende Ergänzung soll klargestellt werden, dass eine Abgeltung von Mehrdienstleistungen nur für über 2,5 Stunden pro Monat hinausgehende Mehrdienstleistungen gebührt.

Zu Ziffer 7:

In der Regierungsvorlage war das Arbeitsruhegesetz nicht in der geltenden Fassung zitiert. Dementsprechend erfolgte eine Aktualisierung.

Zu Ziffer 8:

Da der Regelungsbereich des Arbeitsruhegesetzes nicht alle Dienst umfasst, die von der gegenständlichen Regelung des NÖ SÄG 1992 umfasst sind, kann der Verweis auf das Arbeitsruhegesetz entfallen.

Zu Ziffer 9:

Durch die vorliegende Änderung erfolgte eine Angleichung der Tabellenüberschrift an den Gesetzestext, in dem der Begriff „Überleitungszulage“ verwendet wird. Weiters wird klargestellt, dass es sich um eine monatliche Überleitungszulage handelt.

Zu Ziffer 10:

Da die Überleitung der vom Wirkungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 erfassten Ärzte nicht durch die Bestimmung des § 14 Abs.3 leg.cit. sondern durch § 61 Abs.1 leg.cit. erfolgt, war diese Bestimmung dementsprechend zu adaptieren.

Zu Ziffer 11:

Um der Systematik der verwendeten Begriffe und Definitionen im NÖ SÄG 1992 zu folgen, wurde der in der Regierungsvorlage in den Tabellen vorgesehene Begriff der „Überstunden“ durch den in den anderen Bestimmungen des NÖ SÄG 1992 verwendeten Begriff „Mehrdienstleistungsstunden“ ersetzt. Das gleiche gilt für die Bezeichnung des Sekundararztes mit ius practicandi.

Zu Ziffer 12:

Da sich die im § 14 Abs.3 leg.cit. angeführten Entlohnungsgruppen bzw. -stufen der Gehaltstabelle auf die Höhe des Monatsentgeltes beziehen, war hier der Begriff „Bezüge“ durch den Begriff „Monatsentgelt“ zu ersetzen.

Mag. LEICHTFRIED  
Berichterstatter

Ing. GANSCH  
Obmann